

Leitsätze zur Altersfürsorge

II. Von Stadtrat Luise Kiesselbach, München.

Die Not des Alters ist entgegen der früheren Zeit eine nach allen Seiten vertiefte, nicht nur in materieller Hinsicht, sondern auch in ideeller. Sie ergreift die alternden Menschen früher als sonst durch die verminderte Arbeitsmöglichkeit, die Vermögensverluste der Inflation und ihrer Folgen, auch durch die Wohnungsnot, die ein stärkeres Zusammenrücken bedingte, von dem nur schwer loszukommen ist.

Sie umfaßt die früher vielfach durch Ersparnisse und Eigenbesitz, Erwerb von Versicherungs- und anderen Rentenansprüchen aller Art völlig gesicherten Volksteile, und zieht auch viele von denjenigen in ihren Kreis, die in früherer Zeit durch Familienangehörige gesichert waren.

In ideeller Beziehung bedrängt unsere Alten die Not durch eingetretene gerecht oder oft — parteipolitisch geschürt — ungerecht empfundene Verbitterung gegen Staat und Gesellschaft, Enttäuschungen an Freunden und Verwandten, Einrichtungen und Hilfsmaßnahmen. Schwer fällt dabei ins Gewicht, daß das Gefühl des Ueberflüssig-, ja Lästigseins sich allem anderen Schmerz hinzugesellt.

Gegen diese Not der Alten, die heute so weite Kreise umfaßt, kann weder die Hilfe des öffentlichen noch die des privaten Fürsorgewesens allein genügend wirken. Es ist deshalb die Aufgabe beider Teile immer neu, in besonderem Maße ihrer zu gedenken und nach Hilfsquellen zu suchen. Die starke Verschiedenartigkeit der notleidenden Alten nach Stand und Nang, Lebensgewohnheit und Lebensfitten erschwert die Durchführung aller Maßnahmen der öffentlichen Hilfstätigkeit, die durch fiskalische Nillckfichten und in ihrer Ausführung durch das bürokratische System belastet ist, außerdem sich noch viel zu stark an alte Gepflogenheiten anlehnt. Sie fordert gebieterisch Ergänzungen durch die freie Wohlfahrtspflege, für die heute auch besonders ernste Aufgaben in Gewinnung und Schulung von Hilfen, Werbung um Gesinnungsgenossen bestehen, für die wahre Hingabe Bedingung ist. Bei der freien Wohlfahrtspflege liegen Hemmungen darin, daß viele ihrer altbewährten Förderer selbst verarmt sind, wofür zahllose Beispiele zu finden wären.

Ihre Mitarbeit kann Beweglichkeit in das allzu starre System der behördlichen Wohlfahrtspflege bringen, außerdem zur Beseitigung der Divergenz zwischen den sozialpflegerisch und verwaltungstechnisch Vorgebildeten erwirken.

Alle vorbeugenden Maßnahmen, deren Gewicht durch die allgemeine Verarmung des Volkes wie der Familien selbst erhöht ist, müssen in weiten Kreisen stärkere Beachtung finden. Die wichtigsten der vor« 290 Kleinere Beiträge beugenden

Luise Kiesselbach (1928) [Die Not des Alters...]

Maßnahmen sind neben der behördlichen zur Zeit gebotenen die freiwilligen Versicherungen gegen Alter, Krankheit und Invalidität (Renteneinkauf und Versicherung einzelner Berufsklassen). Sie sind besser als sonstige Versorgung und besser als Unterstützung, weil sie auf Selbsthilfe beruhen und feste Ansprüche gewähren. Allerdings dürfen sie nicht so weit gehen, daß sie z. V. zu vollständiger Sozialisierung des Aertztestandes und zu noch stärkerer Belastung des Etats der öffentlichen Wohlfahrtspflege durch Zusatzunterstützungen führen.

Trotzdem können aber der Einzelne, die Einzelorganisationen und die Vereine der freien Wohlfahrtspflege keineswegs entbehrt werden. Ihre Förderung liegt im unmittelbaren Interesse jeglichen Selbst- Verwaltungskörpers und in dem der Allgemeinheit.

Die Aufklärung über alle Arten und Formen der Altersnot und Altershilfe, die Erfahrungen, die mit ihr gemacht sind, müssen Gemeingut weitester Kreise werden, damit die höchste Ehrenpflicht eines Volkes, das Alter durch Hilfe vor Not zu schützen, hinreichende Erfüllung finde.

erschienen in:

Freie Wohlfahrtspflege, 3. Jg., September/Oktober 1928, S. 289-290

Anmerkung: Unter der Überschrift „Leitsätze zur Altersfürsorge“ erschienen zwei Texte, der erste „Von Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Schloßmann, Düsseldorf“, der zweite „Von Stadtrat Luise Kiesselbach, München“. Für beide gilt: „Die nachstehenden Leitsätze lagen Referaten zugrunde, die auf der Tagung des Fünften Wohlfahrtsverbandes vom 26.—28. September 1928 in München gehalten wurden.“ (S. 288)

(Abschrift 2022)

Weitere Informationen zu Luise Kiesselbach unter

www.luise-kiesselbach.de

Für Hinweise auf Fehler und Ergänzungen sowie für weitere Informationen zu Luise Kiesselbach bin ich jederzeit dankbar!

Verantwortlich:

Prof. Dr. Johannes Herwig-Lempp

Ammendorfer Weg 115, 06128 Halle,

Tel. 0179/ 109 39 49

johannes@herwig-lempp.de

www.herwig-lempp.de

Bauer, Rektor der Berliner Freiluftschule für tuberkulöse Kinder am Ambulatorium Prof. Risch, Berlin-Eberswalde. — Waldschule und Tuberkulose, von Karl Triebold in „Jugendwohlfahrt und Schule“, Dortmund 1927. — Maßnahmen gegen die gesundheitliche Gefährdung der Jugend im schulpflichtigen Alter, von Präsident Hiestand-Zürich, Schweiz. Zeitschrift für Gesundheitspflege. — Zeitschrift der Waldschule Alland bei Wien. — L'école plein air von J. Dupertuis, Lausanne. — Die Schule an der Sonne, von Dr. Kollner-Leyfin. — Openluchtschulen von A. Hoogland, Amsterdam. — Het Openluchtschool-Internat, von Ph. J. Hamers-Buffum. — Open-Air Schools, von G. H. Widdows. Revue Internationale de l'enfant Genf 1927. — Open-Air Schools for delicate Children, von A. J. Green, London. Zeitschrift „Sünlicht“, Dezember 1927. — Das Volksschulheim von Dr. Appenz, Dortmund. — Das Schullandheim, herausg. v. Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Langensalza 1925. — Von der Schulfahrt zum Landheim, von Dr. Lüdemann, Düsseldorf.

Leitsätze zur Altersfürsorge.^{*)}

I. Von Geh. Med.-Rat Prof. Dr.

Schloßmann, Düsseldorf.

Die letzten Jahrzehnte haben dem Kampfe für die Lebenshaltung und Lebensgestaltung der Jugendlichen, insbesondere der Säuglinge und der Kleinkinder, gegolten. Die damit verbundenen Probleme sind gelöst. Was hier praktisch zu geschehen hat, ist keine Frage des Könnens, sondern des Willens. Wir können und müssen uns nunmehr von den Kindern zu den Stieffindern der menschlichen Gesellschaft, zu den Alten, wenden.

Alle Wohlfahrtsbestrebungen müssen als Ziel das Wohl der Volksgemeinschaft in ihrem Ganzen haben. Neben dem Herzen und dem Gemüt muß der rechnerischen Ueberlegung Raum gegeben werden.

Die menschliche Gesellschaft besteht in allen ihren Entwicklungsformen aus produktiven, d. h. schaffenden und aus

konsumierenden, d. h. zehrenden Bestandteilen.

Von vornherein kann man annehmen, daß die Lage eines Volkes umso günstiger ist, je mehr Volksgenossen sich an der Produktion beteiligen und je weniger nur Konsumenten sind.

Die Auffassung bedarf der Einschränkung nach zwei Richtungen:

I. Zu frühes Eintreten in den Produktionsprozeß führt zu einer Schädigung der Jugendlichen, die sich später rächt durch Unterbrechungen und zu frühes Ende der Produktivität.

II. Nicht mehr voll Leistungsfähigen, d. h. Alten, darf keine volle Leistung mehr zugemutet werden, da auch hier Inanspruchnahme über das Mögliche Raubbau am Menschen bedeutet.

Volkswirtschaftlich von enormer Bedeutung ist im sozialen Staate, wo einer für alle und alle für einen einzutreten haben, jede Hinausschiebung des Endes der Produktionsfähigkeit, wobei das Wesentliche nicht die Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer, sondern die Verlängerung der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit, also die Mehrung der durchschnittlichen menschlichen Gesamtleistung ist, d. h. zugleich das Hinausschieben des Alterns.

„Alt sein“ ist kein fester Begriff. Man wird nicht zu einer bestimmten Zeit seines Lebens alt. Es gibt relativ junge Menschen, die „alt“ sind und bejahrte Menschen, die „nicht alt“ sind. Beweis: die Weltgeschichte.

Der Eintritt des Alters, oder besser gesagt des Alterns, d. h. des beachtlichen Nachlassens körperlicher und geistiger Kräfte, hängt von drei wesentlichen Umständen ab.

I. von der Konstitution, d. h. von der von den Vorfahren übernommenen Erbmasse.

II. von Krankheiten, die das Individuum befallen und die degenerativ wirken. Krankheiten sind in weitem Maße vermeidbar.

III. von einer Lebensführung, bei der das rechte Gleichgewicht zwischen den vorhandenen Kräften und der Inanspruchnahme dieser Kräfte innegehalten wird.

Schonung und Übung müssen die Grundlage für die körperliche und geistige Betätigung sein. Lebenshaltung und die Art der Erziehung sind für früheres oder späteres Altern wesentlich ausschlaggebend.

^{*)} Die nachstehenden Leitsätze lagen Referaten zugrunde, die auf der Tagung des fünften Wohlfahrtsverbandes vom 26.-28. September 1928 in München gehalten wurden.

„Zurück zu Methusalem“ ist eine durchaus ernst zu nehmende Lösung. Wir sind in der Lage, durch soziale, durch hygienische und sozialhygienische Maßnahmen das menschliche Leben im Durchschnitt zu verlängern und den Eintritt des Alters, d. h. des Alterns, günstig zu beeinflussen. Degenerativer Lebensführung ist eine rationelle gegenüberzustellen.

Die Zahl der „Bejahrten“ steigt. Die Welt wird älter, im Jahre 1925 gibt es zwei Millionen Menschen mehr in Deutschland als 1910, die das 60. Lebensjahr überschritten haben. Bejahrte Menschen fühlen und geben sich jugendlicher als früher. Die Welt sieht jünger aus.

Bestrebungen und Versuche, auf „unnatürlichem“ Wege, d. h. durch operative Eingriffe oder Drüseneinpflanzungen, den Menschen das Leben zu verlängern und die physische und geistige Leistungsfähigkeit zu steigern, sind praktisch wertlos und ausichtslos. Die künstliche neue Jugend ist eine Chimäre.

Neben der wirtschaftlichen Bewertung der Frage bedeuten die „Alten“, d. h. die Bejahrten und Lebenserfahrenen, etwas Besonderes für ein Volk. „Der Verstand ist bei den Alten“ (Hob 12. 12). „Ehre das Alter“ ist ein Grundsatz, der in allen kulturell beachtlichen Zeiten und bei allen sittlich hochstehenden Völkern Geltung gehabt hat.

Inwüirdiges und undankbares Verhalten gegenüber den Alten ist ein Zeichen für den Niedergang eines Volkes.

Der Jugend gilt unsere Fürsorge, weil wir von ihr künftige Leistungen erhoffen; die Alten haben Anspruch auf Fürsorge, weil sie Leistungen vollbracht, das Aufstehen des nächsten Geschlechtes zu leistungsfähigen Staatsgliedern ermöglicht haben.

II. Von Stadtrat Luise Kießelbach, München.

Die Not des Alters ist entgegen der früheren Zeit eine nach allen Seiten vertieft, nicht nur in materieller Hinsicht, sondern auch in ideeller. Sie ergreift die alternden Menschen früher als sonst durch die verminderte Arbeitsmöglichkeit, die Vermögensverluste der Inflation und ihrer Folgen, auch durch die Wohnungsnot, die

ein stärkeres Zusammenrücken bedingte, von dem nur schwer loszukommen ist.

Sie umfaßt die früher vielfach durch Ersparnisse und Eigenbesitz, Erwerb von Versicherungs- und anderen Rentenansprüchen aller Art völlig gesicherten Volksteile, und zieht auch viele von denjenigen in ihren Kreis, die in früherer Zeit durch Familienangehörige gesichert waren.

In ideeller Beziehung bedrängt unsere Alten die Not durch eingetretene gerecht oder oft — parteipolitisch geschürt — ungerecht empfundene Verbitterung gegen Staat und Gesellschaft, Enttäuschungen an Freunden und Verwandten, Einrichtungen und Hilfsmahnahmen. Schwer fällt dabei ins Gewicht, daß das Gefühl des Ueberflüssig-, ja Lästigseins sich allem anderen Schmerz hinzugesellt.

Gegen diese Not der Alten, die heute so weite Kreise umfaßt, kann weder die Hilfe des öffentlichen noch die des privaten Fürsorgewesens allein genügend wirken. Es ist deshalb die Aufgabe beider Teile immer neu, in besonderem Maße ihrer zu gedenken und nach Hilfsquellen zu suchen.

Die starke Verschiedenartigkeit der notleidenden Alten nach Stand und Rang, Lebensgewohnheit und Lebenssitten erschwert die Durchführung aller Maßnahmen der öffentlichen Hilfstätigkeit, die durch fiskalische Rücksichten und in ihrer Ausführung durch das bürokratische System belastet ist, außerdem sich noch viel zu stark an alte Gepflogenheiten anlehnt. Sie fordert gebieterisch Ergänzungen durch die freie Wohlfahrtspflege, für die heute auch besonders ernste Aufgaben in Gewinnung und Schulung von Hilfen, Werbung um Bestimmungsgenossen bestehen, für die wahre Hingabe Bedingung ist. Bei der freien Wohlfahrtspflege liegen Hemmungen darin, daß viele ihrer altbewährten Förderer selbst verarmt sind, wofür zahllose Beispiele zu finden wären.

Ihre Mitarbeit kann Beweglichkeit in das alte System der behördlichen Wohlfahrtspflege bringen, außerdem zur Beseitigung der Divergenz zwischen den sozialpflegerisch und verwaltungstechnisch Vorgebildeten erwirken.

Alle vorbeugenden Maßnahmen, deren Gewicht durch die allgemeine Verarmung des Volkes wie der Familien selbst erhöht ist, müssen in weiten Kreisen stärkere Beachtung finden. Die wichtigsten der vor-

beugenden Maßnahmen sind neben der behördlichen zur Zeit gebotenen die freiwilligen Versicherungen gegen Alter, Krankheit und Invaldität (Renteneinkauf und Versicherung einzelner Berufsklassen). Sie sind besser als sonstige Verpflegung und besser als Unterstützung, weil sie auf Selbsthilfe beruhen und feste Ansprüche gewähren. Allerdings dürfen sie nicht so weit gehen, daß sie z. B. zu vollständiger Sozialisierung des Arztstandes und zu noch stärkerer Belastung des Etats der öffentlichen Wohlfahrtspflege durch Zusatzunterstützungen führen.

Trotzdem können aber der Einzelne, die Einzelorganisationen und die Vereine der freien Wohlfahrtspflege keineswegs entbehrt werden. Ihre Förderung liegt im unmittelbaren Interesse jeglichen Selbstverwaltungskörpers und in dem der Allgemeinheit.

Die Aufklärung über alle Arten und Formen der Altersnot und Altershilfe, die Erfahrungen, die mit ihr gemacht sind, müssen Gemeingut weitester Kreise werden, damit die höchste Ehrenpflicht eines Volkes, das Alter durch Hilfe vor Not zu schützen, hinreichende Erfüllung finde.

Die Entwürfe zu einem Bewahrungsgesetz.

Die Aussichten auf das Zustandekommen eines Reichsbewahrungsgesetzes scheinen nunmehr der Verwirklichung nähergerückt zu sein. Nachdem die Beratungen über das neue Strafgesetzbuch stark in Fluß gekommen sind, läßt sich die Erörterung der Bewahrung afozialer Elemente nicht mehr umgehen. Wir nehmen daher Gelegenheit, eine materialmäßige Zusammenstellung der vorliegenden Gesetzentwürfe zu bringen. Es sind dabei drei verschiedene Gruppen zu unterscheiden. (Ein von der Reichsregierung vorbereiteter Entwurf ist bisher der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben worden.)

1. Die Bemühungen um ein Bewahrungsgesetz gehen zurück bis auf das Jahr 1920. Ihr erster parlamentarischer Niederschlag war ein Antrag, den die Zentrumsabgeordnete Frau Neuhaus 1921 im Reichstag einbrachte.¹⁾ Daran schlossen sich

Beratungen einer besonderen Kommission des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die Anfang 1925 zur Aufstellung eines neuen Bewahrungsgesetzentwurfes führten.²⁾ Diesen Entwurf des Deutschen Vereins machten sich, jeweils mit einigen kleinen Änderungen, verschiedene Reichstagsanträge zu eigen, erstmals ein gemeinsamer Antrag des Zentrums und der Deutschnationalen Volkspartei vom Juni 1923³⁾ und neuerdings, da das Gesetz im damaligen Reichstag nicht zustande kam, je ein geforderter Antrag des Zentrums⁴⁾ und der Deutschnationalen Volkspartei,⁵⁾ beide vom Juli 1928. Diese beiden letzten Anträge zu einem Bewahrungsgesetz liegen dem Reichstag zur Zeit zur Beratung vor. Sie weichen nicht wesentlich voneinander ab. (Siehe Anlage 1.)

2. Sachlich bemerkenswert, obwohl nicht von den Reichstagsparteien aufgegriffen ist ein Gesetzentwurf, der den Kreisen des Deutschen Verbandes zur Förderung der Sittlichkeit (heut: Bund für Frauen- und Jugendschutz) entstammt und Anfang 1925 der Öffentlichkeit unterbreitet wurde.⁶⁾ Kennzeichnend für ihn ist, daß er den Kreis der zu Bewahrenden sehr weit zieht. (Siehe Anlage 2.)

3. Dem vorigen Reichstag war endlich noch von sozialdemokratischer Seite ein eigener Entwurf eines Bewahrungsgesetzes vorgelegt worden und zwar im Juni 1925.⁷⁾ Obwohl der Antrag mit dem Ausführen des vorigen Reichstags parlamentarisch unwirksam geworden ist, verdient er dennoch Beachtung, da er teilweise völlig abweichende Gesichtspunkte zur Geltung bringt. (Siehe Anlage 3.)

¹⁾ Siehe Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Nr. 69 März 1925, S. 247. Desgl. in: „Das Bewahrungsgesetz im System der Fürsorge“ (Heft 3, Aufbau und Ausbau der Fürsorge, Frankfurt a. M. 1925) S. 1, ff.

²⁾ Reichsdruckfache III Nr. 1090 vom 26. 6. 1925: Entwurf eines Bewahrungsgesetzes.

³⁾ Antrag Neuhaus-Stegerwald u. Gen., Reichstagsdruckfache IV Nr. 160 vom 5. 7. 1923.

⁴⁾ Antrag von Westarp u. Gen., Reichstagsdruckfache IV Nr. 258 vom 12. 7. 1928.

⁵⁾ Entwurf eines Reichsbewahrungsgesetzes nebst Begründung von Bünenstein, Nathan und Friederike Widig, Berlin 1925.

⁷⁾ Antrag Müller (Franken) u. Gen., Reichstagsdruckfache III Nr. 1067 vom 24. 6. 1925.

¹⁾ Reichsdruckfache I Nr. 1766 vom 21. 3. 1921: Entwurf eines Gesetzes betr. Ueberweisung zur Bewahrung. Desgl. Hans Raier, „Bewahrungsgesetz“, Parisstraße 1921. — Der Entwurf ist durch die späteren Verhandlungen völlig überholt.